



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallbewirtschaftungssatzung)

in der Fassung vom 17.12.2018
(Gültig ab 01.01.2019)

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Abfallberatung
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Abfalltrennung
- § 7 Bioabfälle
- § 8 Altpapier
- § 9 Altglas
- § 10 Bauabfälle
- § 11 Haushaltsperrabfälle
- § 12 Altholz
- § 13 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott),
Altbatterien
- § 14 Sonstige Wertstoffe
- § 15 Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen
- § 16 Restabfälle (Sonstige Hausabfälle)
- § 17 Abfallbehälter
- § 18 Allgemeine Abfuhrbedingungen für die regelmäßige
Entsorgung von bebauten Grundstücken
- § 19 Besondere Abfuhrbedingungen
- § 20 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen
- § 21 Modellversuche
- § 22 Anzeige- und Auskunftspflicht und Duldungspflicht
- § 23 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
- § 24 Entgelte
- § 25 Bekanntmachungen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2013 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art 4 V vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1729), i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) i. d. F. vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Diepholz vom 21.12.2015 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung. Zur Durchführung der Aufgaben bedient er sich in wesentlichen Teilen der Eigengesellschaft „AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH (AWG)“ als beauftragten Dritten. Er kann sich auch weiterer Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungszentrum Bassum der AWG, Bassum
 - Wertstoffhof Diepholz-Aschen
 - Wertstoffhof Stuhr/Weyhe
 - Wertstoffhof Sulinger Land
 - Mini-Wertstoffhöfe
 - Grünabfallsammelplätze
 - Problemabfallsammelstellen / Einrichtungen nach § 7 NAbfG

sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen des Landkreises bzw. der AWG und deren Beauftragten; hierzu gehören insbesondere folgende Einrichtungen Dritter

- Heizkraftwerk der hkw blumenthal GmbH, Bremen
- Bauabfallverwertungsanlage Bassum-Kastendiek der GAR mbH, Stuhr
- Deponie des Kreises Minden-Lübbecke (Polsche Heide), Hille

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 - 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 - 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG.

Die Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis Diepholz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger besteht nicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, für die der AWG gem. § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i.V.m. § 72 Abs. 1 KrWG die Entsorgung übertragen worden ist. Dies sind die Abfälle, die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „E“ versehen sind, sowie die Abfälle mit der Kennzeichnung „J“, für die eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG vorliegt. Der Landkreis Diepholz ist für diese Abfälle gem. § 15 Abs. 2 KrW-/AbfG von der Pflicht zur Entsorgung befreit. Die Entsorgungspflicht ist auf die AWG übergegangen.

Eine Ausnahme bilden die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen mit dem Abfallschlüssel 17 01 07; 17 05 04; 19 01 12 oder 19 05 99. Für diese Abfälle ist die Entsorgungspflicht nicht übertragen worden. Der Landkreis Diepholz bleibt dafür weiterhin entsorgungspflichtig und erfasst die angefallenen und zu überlassenden Abfälle.

- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „A“ versehen sind, sowie die Abfälle im Abfallkatalog mit der Kennzeichnung „J“, für die eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG nicht vorliegt. Gefährliche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, wenn beim Abfallerzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg gefährliche Abfälle anfallen.
 - b) Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsordnung vom 21.08.1998, BGBl. I Seite 2379, in der zurzeit gültigen Fassung), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage.
 - c) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002, BGBl. I, Seite 2214) in der z. Z. gültigen Fassung, soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 20 Abs. 3 KrWG fallen (§ 3 Abs. 2 AltfahrzeugV bleibt unberührt).
- (4) Nicht angenommen werden:

a) Fahrzeug- und Industriebatterien i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. S. 1582, in der zurzeit gültigen Fassung) und

b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1769), soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

- (5) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Besitzer der Abfälle haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte bei denen bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen anzuliefern.
- (6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

Der Landkreis kann die Erzeuger oder Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zu einer Entscheidung der zuständigen Behörde so auf ihrem Grundstück zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 6 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 4 nicht angenommen werden, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (8) Der Landkreis kann in Fällen, in denen keine eindeutige Beurteilung eines Abfallstoffes möglich ist, eine chemische Untersuchung und gutachterliche Beurteilung auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers fordern.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter oder gemischt genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte, die Miteigentümer desselben Grundstückes sind, werden nur dann separat an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen, wenn dies ohne Ausnahme von allen Miteigentümern erklärt wird. Anderenfalls erfolgt ein gemeinschaftlicher Anschluss.

- (3) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 bis 20 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß §17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (4) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass die Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden. Eine Befreiung vom Benutzungszwang für die Bio-Tonne ist nur möglich, wenn sämtliche anfallenden Bioabfälle auf den vom Anschlusspflichtigen oder Abfallbesitzer im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenkompostierung). Eine Übertragung auf Dritte ist unzulässig.
- (5) Für die Anzeige zur Befreiung vom Benutzungszwang und für den Nachweis nach Abs. 4 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 21 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis bzw. bei der AWG ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 4 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde. Der Landkreis ist in diesem Falle berechtigt, das Grundstück mit einer Bio-Tonne anzuschließen. Die Befreiung vom Benutzungszwang für die Bio-Tonne bewirkt die Festsetzung eines Abschlages auf das Entsorgungsentgelt.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die nach § 2 Abs. 3 oder 6 ausgeschlossen sind, die nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche, die typischerweise bzw. üblicherweise und regelmäßig im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Hausmüllähnliche Abfälle, die in Bereichen der Wirtschaft, des Gewerbes und der öffentlichen Einrichtungen anfallen, sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebauete Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen.
- (4) Gewerbegrundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebaute Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle im Sinne des Abs. 1 Satz 1 anfallen.
- (5) Gemischt genutzte Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebaute Grundstücke, die zugleich als Wohngrundstück (Abs. 3) und als Gewerbegrundstück (Abs. 4) genutzt werden.
- (6) Wochenendhausgrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Wohngrundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in Urlaubszeiten genutzt werden.

§ 6 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:
1. Bioabfälle, § 7
 2. Altpapier, § 8
 3. Altglas, § 9
 4. Bauabfälle, § 10
 5. Haushaltssperrabfälle, § 11
 6. Altholz, § 12
 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien, § 13
 8. Sonstige Wertstoffe, § 14
 9. Problemabfälle, § 15 Abs. 1
 10. Sonderabfallkleinmengen, § 15 Abs. 3
 11. Restabfall, § 16
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 16 und §§ 19 bis 20 zu überlassen.

§ 7 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z.B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle.
- (2) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind, soweit keine Eigenverwertung durchgeführt wird und eine entsprechende Befreiung ausgesprochen wurde, in der dafür zugelassenen Bio-Tonne (§ 17 Abs. 1 Nr. 3) bereitzustellen. Darüber hinaus dürfen Bioabfälle bei den bekanntgegebenen Sammelstellen selbst oder durch Dritte angeliefert werden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Sperrige Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt bis 20 cm Stammdurchmesser) können dem Landkreis in Kleinmengen bis 3 cbm Volumen auch an den bekanntgegebenen Grünabfall-Sammelplätzen überlassen werden.

- (3) Nicht mit den Bioabfällen bereitzustellen sind:
- Exkrememente von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch nicht mit Einstreu).
 - rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen
 - biologisch abbaubare Kunststoffe (auch nicht als Bioabfallbeutel)
- Diese Abfälle sind mit dem Restabfall gem. § 16 bereitzustellen.

§ 8 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis in den dafür zugelassenen Altpapierbehältern (§ 17 Abs.1 Nr. 4) an den bekanntgegebenen Abfuhrterminen oder bei den bekanntgegebenen Altpapiersammelstellen zu überlassen. In Sammelgebieten, in denen keine Altpapierbehälter zur Verfügung gestellt werden, ist das Altpapier dem Landkreis gebündelt oder in Pappkartons im Wege der Auftragsammlung (z. B. durch Vereine oder karitative Organisationen) an den festgelegten Abfuhrterminen oder bei den bekanntgegebenen Altpapiersammelstellen zu überlassen.

§ 9 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser), soweit es nicht nach § 2 Abs. 3 b) ausgeschlossen ist, und Flachglas (z. B. Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.

§ 10 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Bautätigkeiten (z. B. Steine, Beton, Mörtel), die auch bis zu 5-Volumenprozent Fremddanteile (z. B. Holz, Installationen, Tapetenreste), welche Bestandteil des Bauwerks waren, enthalten können.
- (3) Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.
- (4) Straßenaufbruch sind Abfälle aus Straßenbautätigkeiten, die aus mineralischem, bitumen- oder zementgebundenem Material bestehen (z. B. Asphalt, Beton).
- (5) Baustellenabfälle sind Gemische von Abfällen aus Bautätigkeiten (z. B. Hölzer, Gebinde, Abdeckfolien), die auch Anteile mineralischer Abfälle enthalten können.

- (6) Asbesthaltige Bauabfälle sowie Dämmmaterial (künstliche Mineralfasern (KMF), Glas-/Steinwolle, HBCD-haltige Dämmstoffabfälle) sind entsprechend der besonderen Annahmebedingungen des Landkreises und getrennt von anderen Abfällen zu überlassen. Anlieferungen, die nur teilweise asbesthaltige Abfälle enthalten, werden nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer Gesamtmenge als asbesthaltiger Abfall berechnet, soweit eine Trennung nicht möglich ist.
- (7) Bauabfälle sind dem Landkreis bei den bekanntgegebenen Abfallentsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen. Baustellenabfälle sowie sonstige Bauabfälle mit einem Volumen über 0,5 Kubikmetern mit Ausnahme der sonstigen Baureststoffe sind dem Landkreis bei der Bauabfallverwertungsanlage Bassum/Kastendiek zu überlassen.
- (8) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind die in Absatz 1 genannten Bauabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.

§ 11 Haushaltssperrabfälle

- (1) Haushaltssperrabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind solches Mobiliar sowie metallhaltige Restabfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Haushaltssperrabfall gehören u. a. Altreifen, gewerbliche Abfälle, Kartonagen, Verpackungsmaterialien, Abfälle aus Baumaßnahmen sowie sonstige Rest- oder Gartenabfälle.
- (2) Haushaltssperrabfall wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich (Abrufkarte) oder elektronisch (Internet oder App) zu stellen. Er soll mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin gestellt werden. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt. Auf besonderen Antrag des Abfallbesitzers kann der Landkreis gegen Entgelt ausnahmsweise einen kurzfristigen Abfuhrtermin festsetzen („Blitzabholung“).
- (3) Die Abfuhr von Sperrabfällen kann pro privaten Haushalt zweimal jährlich ohne zusätzliches Entgelt beantragt werden. Jeder weitere Antrag ist entgeltpflichtig.
- (4) Haushaltssperrabfälle sind verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen und nach folgenden Kategorien zu trennen: metallhaltige Elektro-Altgeräte, schadstoffhaltige Elektro-Altgeräte, Bildschirmgeräte, metallhaltige Sperrabfälle und sonstige Sperrabfälle.

Pro Abfuhr darf eine Abfallmenge von maximal fünf Kubikmetern bereitgestellt werden. Die Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 40 kg und eine Größe von 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten. Die Gewichtsbegrenzung gilt nur für sonstige Sperrabfälle.

- (5) Die §§ 17 Abs. 5, 18 Abs. 1 S. 3 u. 4 und Abs. 4 bis 7 sowie 19 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gelten sinngemäß auch für die Abfuhr der Sperrabfälle.
- (6) Im Übrigen können Haushaltssperrabfälle bei den bekanntgegebenen Abfallentsorgungsanlagen selbst oder durch Dritte angeliefert werden.
- (7) Zum Haushaltssperrabfall gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 4 genannten hinausgeht, sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 12 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.
- (2) Altholz ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen, soweit es nicht im Rahmen der Sperrabfallabfuhr (§ 11) entsorgt wird.

§ 13 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG. Dazu zählen u.a. Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschine, Herd), Haushaltskleingeräte (z. B. Toaster, Bügeleisen), elektrische u. elektronische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschine, Rasenmäher), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z. B. Computer, Telefon), Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Fernseher, Radio, Digitalkamera), Leuchten, Lampen (z.B. Entladungslampen, Leuchtstofflampen, LED-Lampen), Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z.B. Rauchmelder, Thermostate) sowie Photovoltaikmodule.
- (2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen soweit sie nicht an die Verteiler oder Hersteller zurückgegeben werden. Bestimmte Elektro-Altgeräte (metall- oder schadstoffhaltige Großgeräte), welche die Kriterien des § 11 Abs. 1 erfüllen (Haushaltssperrabfälle) können auch im Rahmen der Sperrabfallabfuhr bei den privaten Haushalten entsorgt werden.
- (3) Altbatterien im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind.
- (4) Geräte-Alt Batterien, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe der Altgeräte getrennt wurden, können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

§ 14 Sonstige Wertstoffe

- (1) Sonstige Wertstoffe i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind Metall- und Kunststoffabfälle sowie Verbunde, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsverordnung unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackungen).
- (2) Soweit diese Abfälle nicht als Sperrabfall entsorgt werden, können sie dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

§ 15 Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Gefährlichkeit für die Umwelt einer gesonderten Abfallentsorgung bedürfen. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind dem Landkreis in haushaltsüblichen Mengen an den bekanntgegebenen Annahmestellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.
- (3) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10, sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 22.2.2012 (BGBl. I S. 212).
- (4) Sonderabfallkleinmengen können (in den dafür vorgesehenen Behältnissen) dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen/Zwischenlagern - getrennt nach Abfallarten - überlassen werden.

§ 16 Restabfälle (Sonstige Hausabfälle)

- (1) Restabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 13 fallen oder nach § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden.
- (2) Restabfälle sind dem Landkreis in den hierfür zugelassenen Restabfallbehältern (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 u. 2) bereitzustellen. Darüber hinaus dürfen Restabfälle bei den bekanntgegebenen Abfallentsorgungsanlagen selbst oder durch Dritte angeliefert werden.

- (3) Für sperrige Restabfälle aus privaten Haushaltungen (Haushaltssperrabfälle) gelten die Regelungen des § 11.
- (4) Wildabfälle, die beim Jäger oder anderweitig bei privater Verwendung anfallen und nicht nach der guten fachlichen Jagdpraxis in der Landschaft verbleiben, sind bei den bekanntgegebenen Sammelstellen anzuliefern und nicht über die Restabfallbehälter bereitzustellen, soweit sie eine Menge von 5 kg übersteigen. Wildabfälle sind nicht für die Eigenkompostierung geeignet.
- (5) Abfälle gem. § 6 Abs. 1 Ziffern 1 - 5 sowie Verpackungsabfälle, die entgegen § 6 Abs. 2 nicht getrennt bereitgestellt werden, gelten als Restabfall.

§ 17 Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallsäcke á 60 l Volumen mit dem Aufdruck „Landkreis Diepholz“
2. Restabfallbehälter mit 60 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l Volumen
3. Bio-Tonnen mit 120 l oder 240 l Volumen
4. Altpapierbehälter mit 240 l oder 1.100 l Volumen

Der Landkreis kann in Ausnahmefällen andere Behälter zulassen. Restabfallsäcke (Ziffer 1) und Restabfallbehälter mit 60 l Volumen (Ziffer 2) sind ausschließlich für regelmäßige Entsorgung von privaten Haushaltungen zugelassen. Bei den Bio-Tonnen ist der Behälter mit 240 l Volumen der Standardbehälter.

- (2) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Der Landkreis kann die Kennzeichnung der o. g. Behälter verlangen. Die Kennzeichnungspflicht auf Verlangen erstreckt sich auch auf die Behälter, die im Eigentum von Anschlussnehmern stehen und zur Abfallentsorgung vorgehalten werden.

Die Ausgabe der Abfallbehälter bis 1.100 l Volumen (Absatz 1 Nr. 1 - 3) erfolgt in der Regel durch die AWG (Lieferung oder Selbstabholung). Altpapierbehälter werden ausschließlich durch die AWG oder beauftragte Dritte ausgegeben oder geliefert. Abfallbehälter bis 240 l Volumen kann der Anschlussnehmer auch bei seiner Stadt-, Gemeinde- oder Samtgemeindeverwaltung selbst abholen, soweit diese Dienstleistung dort angeboten wird.

Restabfallsäcke können bei der AWG, bei den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden sowie bei bestimmten Verkaufsstellen erworben werden. Soweit Restabfallsäcke für die regelmäßige Entsorgung von Restabfällen bebauter Grundstücke zugelassen worden sind, erfolgt die Auslieferung durch die AWG.

- (3) Soweit Anschlussnehmer Behälter bis 240 l Volumen bereithalten, dürfen nur Behälter der AWG zur Abfallentsorgung genutzt werden. Von der AWG angebrachte Einsätze, die das Behältervolumen begrenzen

sollen, dürfen nicht entfernt oder unbrauchbar gemacht werden.

- (4) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind für den Landkreis zu verwahren sowie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verluste sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände (§ 18 Abs. 3) an den Behältern, den Abfallsammelfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, sowie für den Verlust von Behältern, haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, sofern er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

- (5) Der Anschlusspflichtige hat auf dem Grundstück so viel Abfallbehältervolumen vorzuhalten, wie es für die zu erwartende Abfallmenge erforderlich ist. Dabei sind folgende Maßgaben einzuhalten:

- Auf Wohngrundstücken (§ 5 Abs. 3 und 5) ist ein Mindestbehältervolumen von 7,5 l pro Person und Woche für Restabfälle und 60 l pro Woche für Bioabfälle vorzuhalten.
- Auf gemischt genutzten Grundstücken (§ 5 Abs. 5) sind die im Satz 2 genannten Mindestbehältervolumina vorzuhalten.

Es ist mindestens ein Restabfallbehälter bzw. die vorgeschriebene Anzahl an Restabfallsäcken pro Jahr und eine Bio-Tonne bereitzuhalten, soweit keine Befreiung nach Maßgabe des § 3 vorliegt. Die zugelassenen Behältergrößen sind zu berücksichtigen. Eine zusätzliche über das Mindestbehältervolumen hinausgehende Bio-Tonne ist mindestens 6 Monate pro Kalenderjahr vorzuhalten.

Stellt sich heraus, dass das gewählte Behältervolumen an mehr als drei aufeinander folgenden Abfuhrterminen als nicht ausreichend anzusehen ist, kann der Landkreis das Behältervolumen oder die Leerungshäufigkeit festsetzen.

In begründeten Einzelfällen kann der Landkreis Ausnahmen vom Mindestbehältervolumen zulassen, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige glaubhaft macht, dass das tatsächliche Abfallaufkommen nicht unerheblich von den zuvor genannten Vorgaben abweicht.

§ 18

Allgemeine Abfuhrbedingungen für die regelmäßige Entsorgung von bebauten Grundstücken

- (1) Die regelmäßige Entsorgung erfolgt an dem Wochentag (Abfuhrtag), der gemäß § 25 bekanntgegeben worden ist. Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, so verschiebt sich der Abfuhrtag. In diesem Fall gilt Satz 1 entsprechend.

Die Abfuhr erfolgt regelmäßig in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag bzw. eine bestimmte Abholzeit.

- (2) Die zugelassenen Behälter sind vom Pflichtigen nach § 3 Abs. 3 entsprechend der vorgesehenen Leerungshäufigkeit (siehe § 19) rechtzeitig bereitzustellen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, solche Behälter zu entleeren, die unzulässiger Weise bereitgestellt oder befüllt wurden.

Enthalten Altpapierbehälter, Verpackungstonnen oder Bio-Tonnen Abfälle, die die fachgerechte Verwertung bzw. Kompostierung stören, so werden diese Tonnen bei der entsprechenden Abfuhr nicht geleert. Benutzungspflichtige haben die beanstandete Tonne bei der nächsten Abfuhr sortenrein bereitzustellen oder entgeltlich der Restabfallabfuhr zu übergeben.

Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1, 2 u. 7, im Abs. 6 Satz 2 sowie in den § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (3) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr möglich ist. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder sonst wie verdichtet, noch in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

- (4) Können die Abfallbehälter am Abfuhrtag aus einem vom Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (5) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallabfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt (z. B. extreme Witterungsbedingungen, angefrorene Abfälle im Behälter), hat der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (6) Die zu entsorgenden Grundstücke müssen vom Abfuhrwagen auf eine zumutbare Art und Weise über eine mindestens 3 m breite, befahrbare, öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende private Straße mit ausreichender Wendemöglichkeit erreicht werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so müssen die Behälter am nächsten, vom Landkreis zu bestimmenden Bereitstellungsplatz bereitgestellt werden.

Nach Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den Bereitstellungsplätzen zu entfernen. Für die Abfuhr mit anderen vom Landkreis bestimmten Abfallbehältern kann dieser abweichende Regelungen treffen.

- (7) Verunreinigungen, die bei der Abfallabfuhr am Bereitstellungsplatz entstanden sind, haben die Anschluss- oder Benutzungspflichten unverzüglich zu entfernen.

§ 19 Besondere Abfuhrbedingungen

- (1) Für die Abfallbehälter bis 240 l Volumen gelten neben den allgemeinen Bedingungen des § 18 folgende Regelungen:

1. Die Restabfallbehälter bzw. Restabfallsäcke sowie der Altpapierbehälter werden 4wöchentlich, die Bio-Tonnen werden 14täglich entleert. Die jeweilige Abfuhrwoche wird in einem Abfallkalender bekanntgegeben.

2. Die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter zu der für das Abholen festgesetzten Zeit so bereitgestellt werden, dass das Entsorgungsfahrzeug die Bereitstellungsplätze (Straßenrand oder besondere Sammelplätze) erreichen kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Der Landkreis kann dazu auffordern, dass die Abfallbehälter gruppenweise und an der jenseits zum Grundstück gelegenen Straßenseite zur Entleerung bereitgestellt werden.

3. Abfallbehälter, die mit einem Pfeilaufkleber gekennzeichnet wurden (Abfuhr durch Seitenladerfahrzeuge), sind daher mit der angebrachten Schütteinrichtung zum Straßenrand hin bereitzustellen.

4. Ein zur Abfuhr bereitgestellter Restabfallbehälter bzw. Bio-Tonne darf ein Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Anderenfalls besteht kein Anspruch auf Entleerung.

- (2) Für Abfallbehälter ab 660 l Volumen gelten neben den allgemeinen Bedingungen des § 18 folgende Regelungen:

1. Behälter mit 660/770 l bzw. 1.100 l Volumen werden wöchentlich, 14täglich oder 4wöchentlich entleert. Die Leerungshäufigkeit richtet sich nach dem Abfallaufkommen des Anschlussnehmers. Im Einzelfall können die Behälter gegen zusätzliches Entgelt auch über die regelmäßigen Entleerungen hinaus geleert werden. § 17 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt. Altpapierbehälter mit 1.100 l Volumen werden ausschließlich 4wöchentlich entleert.

2. Der Standplatz (Ort der Befüllung) für die Abfallbehälter auf dem anschlusspflichtigen Grundstück wird grundsätzlich vom Anschlussnehmer oder vom Benutzer bestimmt. Der Bereitstellungsplatz (Ort der Entleerung) ist mit dem Landkreis oder dem von ihm Beauftragten abzustimmen. Der Bereitstellungsplatz kann mit dem Standplatz identisch sein.

3. Ist die Zuwegung zum Grundstück so beschaffen, dass ein 3-achsiges Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t heranfahren und die Behälter ohne Schwierigkeiten entleeren bzw. aufnehmen kann (maximale Reichhöhe: ca. 6,50 m), so erfolgt die Entleerung am Standplatz (Nr. 2, Satz 3).

4. Die Transportwege auf dem Grundstück müssen in verkehrssicherem Zustand erhalten werden, ausreichend beleuchtet sowie frei von Hindernissen sein. Schnee- und Eisglätte sowie sonstige Rutschgefahren sind bis zum Beginn der Abfuhr zu beseitigen.

5. Die Abfallbehälter werden von dem Entsorgungspersonal vom Standplatz abgeholt und nach Abfuhr dorthin zurückgebracht. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass das Entsorgungspersonal ungehindert Zutritt zu den Standplätzen hat.

6. Sind die Voraussetzungen der Nr. 3 nicht gegeben, so erfolgt die Entleerung am Bereitstellungsplatz (Straßenrand oder andere geeignete Stelle).

§ 20

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Es dürfen nur solche Abfälle bei den zur öffentlichen Einrichtungen gehörenden Abfallentsorgungsanlagen selbst oder durch Dritte angeliefert werden, die der Landkreis gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat bzw. für die der Landkreis die Anlieferung ausdrücklich zugelassen hat. § 17 Abs. 5 bleibt unberührt. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

Auf den Wertstoffhöfen ist eine Anlieferung nur mit PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis max. 2,8 t Gesamtgewicht und in Kleinmengen bis 3 Kubikmetern zulässig.

- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen kann vom jeweiligen Betreiber durch eine Benutzungsordnung geregelt werden.
- (3) Der Abfallerzeuger hat bei der Anlieferung mittels einer Anlieferungserklärung über die Herkunft und die Zusammensetzung der Abfälle vollständig Auskunft zu erteilen.
- (4) Für unzulässigerer Weise angelieferte Abfallstoffe und hierdurch entstehende Sicherungs- und Folgekosten haftet der Abfallerzeuger, sofern er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

§ 21

Modellversuche

- (1) Der Landkreis kann zur Erprobung neuer Methoden und Systeme zum Einsammeln, Befördern, Behandeln oder zur Abfallentsorgung Modellversuche durchführen. Der Versuch kann auf einen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis sowie örtlich und zeitlich begrenzt werden.
- (2) Der Landkreis kann bestimmen, dass während des Versuchszeitraumes für die betroffenen Anschlussnehmer abweichende Regelungen (z. B. Abfuhrbedingungen, Entgelte) gelten.

§ 22

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat der AWG oder dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück Umstände, die sich auf die Anschluss- und Benutzungspflicht auswirken können, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallbewirtschaftung sowie die Festsetzung der Entgelte betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 4 durch den Landkreis oder dessen beauftragten Dritten zu dulden.

§ 23

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen gelten Abfälle, die vorschriftsmäßig dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.
- (2) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht, in sonstiger Weise behandelt oder entfernt werden.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des jeweiligen Anlagenbetreibers über, sobald sie eingesammelt oder bei den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Entsorgungsanlagen angenommen sind.

§ 24

Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung.
- (2) Die AWG setzt nach Maßgabe der Entgeltordnung des Landkreises in dessen Auftrag die für die Abfallbewirtschaftung zu erhebenden privatrechtliche Benutzungsentgelte fest und zieht sie für diesen ein. Sie führt die Entgelte zum jeweiligen Fälligkeitstermin an den Landkreis ab.

§ 25

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise erfolgen über den Landkreis oder die AWG. Örtlich begrenzte Hinweise werden nach Abstimmung mit dem Landkreis von den Städten/Gemeinden/ Samtgemeinden veröffentlicht.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 seiner Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,

2. § 3 Abs. 3 seiner Verpflichtung zur Überlassung der anfallenden Abfälle an den Landkreis nicht nachkommt,

3. § 6 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt und sortenrein bereitstellt oder nach Maßgabe der §§ 7 bis 16 und §§ 19 bis 20 überlässt,

4. § 17 Abs. 2 Behälter, für die der Landkreis eine Kennzeichnung verlangt, fehlerhaft kennzeichnet und sich dadurch einen Vorteil verschafft,

5. § 17 Absatz 5 Einsätze, die das Behältervolumen begrenzen sollen, entfernt oder unbrauchbar macht und sich dadurch einen Vorteil verschafft,

6. § 18 Absätze 3 und 7 dieser Satzung Abfallbehälter nicht stets geschlossen hält oder Abfälle in Abfallbehältern einstampft bzw. sonst wie verdichtet oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße bzw. sperrige Gegenstände, Schnee oder Eis einfüllt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,

7. § 23 Absatz 2 bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht, in sonstiger Weise behandelt oder entfernt.

(2) Darüber hinaus handelt ordnungswidrig im Sinne des Absatzes 1, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. entgegen § 20 Abs.3 unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

2. entgegen § 22 Abs.1 dieser Satzung seiner Verpflichtung zur Anzeige nicht nachkommt.

3. entgegen § 22 Abs. 2 dieser Satzung, die für die Durchführung der Abfallentsorgung benötigten Auskünfte nicht erteilt oder entgegen § 22 Abs. 3 den Zutritt zum Grundstück verwehrt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz vom 14.12.2009 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Diepholz, den 21.12.2015

gez. Bockhop
- Landrat -